

Sitzung vom 14. Juli 1993

**2184. Interpellation (Beschäftigung von Lehrern nach Verurteilung wegen Dienstverweigerung)**

Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 10. Mai 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Wie in der «DAZ» vom 8. April 1993 zu lesen war, wurde an der Kantonsschule in Wetzikon einem qualifizierten Deutschlehrer vom Erziehungsrat die Wahl zum Hauptlehrer verweigert. Der Erziehungsrat stützte sich bei seiner Entscheidung auf den Beschluss des Erziehungsrates vom 2. November 1982 «Grundsätze betreffend die Beschäftigung von Lehrern im kantonalzürcherischen Schuldienst nach Verurteilung wegen Dienstverweigerung oder Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten». Dieser Beschluss hält u. a. folgendes fest: «Liegt gegen einen Lehrer eine gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Dienstverweigerung gemäss Art. 81 Ziffer 1 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes oder wegen Ausreissens gemäss Art. 83 Abs. 1 erster Satz vor, so werden die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses sowie der Eintritt in den staatlichen Schuldienst grundsätzlich verweigert. Steht er bereits im Schuldienst, so ist seine Entlassung bzw. der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses dem Erziehungsrat zu beantragen» (Ziffer 2 Abs. 1). Der Gesamterregierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 25. Mai 1983, den Beschluss des Erziehungsrates zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Grundsätze sinngemäss auch auf die Mittelschul- und Hochschullehrer anzuwenden. In den Richtlinien «für Neu- und Erneuerungswahlen von Hauptlehrern an kantonalen Mittelschulen, an Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule» wird unter Ziffer 9 auf den Beschluss verwiesen.

In diesem Zusammenhang stellt sich folgende Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, die «Grundsätze betreffend die Beschäftigung von Lehrern im kantonalzürcherischen Schuldienst nach Verurteilung wegen Dienstverweigerung oder Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten», wie sie 1982 vom Erziehungsrat verabschiedet wurden, ersatzlos aufzuheben?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Jacqueline Fehr, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Nichtwahl eines Lehrbeauftragten an der Kantonsschule Wetzikon zum Hauptlehrer erfolgte nicht in erster Linie, weil er seinerzeit wegen Militärdienstverweigerung verurteilt worden war, sondern weil er diese Vorstrafe im Rahmen des Wahlverfahrens verschwiegen hatte.

Die Grundsätze betreffend die Beschäftigung von Lehrern im kantonalzürcherischen Schuldienst nach Verurteilung wegen Dienstverweigerung oder Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten wurden vom Erziehungsrat am 21. Oktober 1975 erlassen und am 9. November 1982 an das revidierte Lehrerbildungsgesetz vom 24. September 1978 angepasst. Der Regierungsrat nahm am 25. Mai 1983 von diesen Grundsätzen in zustimmendem Sinn Kenntnis und beschloss, diese auf Mittelschul- und Hochschullehrer sinngemäss anzuwenden.

Mit der neuen Bestimmung von Art. 18 Abs. 1 der Bundesverfassung, welche einen zivilen Ersatzdienst vorsieht, wird die Militärdienstverweigerung entkriminalisiert. Das entsprechende Bundesgesetz liegt noch nicht vor. Die erwähnten Grundsätze für die Beschäftigung

der Lehrer werden in absehbarer Zeit gegenstandslos werden. Ob sie ersatzlos aufgehoben werden können, kann erst nach Erlass des Bundesgesetzes entschieden werden, welches u. a. die Sanktionen für die Verweigerung des zivilen Ersatzdienstes regeln muss. Bis dahin werden Erziehungsrat und Regierungsrat von einer Änderung der Grundsätze betreffend die Beschäftigung von Dienstverweigerern absehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 14. Juli 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**